

**Anordnung der Baulandumlegung „Mühlgärten“
Bildung eines Umlegungsausschusses „Mühlgärten“**

Gemeinde: Rosenberg
Gemarkung: Sindolsheim

Beschluss¹

Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), wird hiermit für den Bereich des Bebauungsplanes „Mühlgärten“, wie auf der dem Beschluss beigefügten Karte Begrenzung des Umlegungsgebietes „Mühlgärten“ dargestellt, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet.² Die Umlegung trägt die Bezeichnung

„Mühlgärten“.

Zur Durchführung der Umlegung „Mühlgärten“ wird ein **Umlegungsausschuss** gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) vom 02.03.1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 114), gebildet.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister Herrn Gerhard Baar als Vorsitzender und weiteren vier Mitgliedern.³

Sie entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt.⁴

Mitglieder (Gemeinderäte)	Stellvertreter (Gemeinderäte)
<u>OR Jochen Kautzmann</u>	<u>noch zu benennen</u>
<u>Jörg Graser</u>	<u>noch zu benennen</u>
<u>noch zu benennen</u>	<u>noch zu benennen</u>
<u>noch zu benennen</u>	<u>noch zu benennen</u>

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:⁵

Bautechnische Sachverständige: ⁶	<u>Ulrike Kautzmann-Link</u> (Gemeinde Rosenberg)
Vermessungstechnischer Sachverständiger:	<u>Dr. Ing. Matthias Neureither</u> (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither)

¹ Bei der Beschlussfassung sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten. Mitglieder des Gemeinderats, die selbst oder denen nahestehende Personen Eigentümer von Grundstücken oder Inhaber von Rechten an Grundstücken im Umlegungsgebiet sind, dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken (vgl. § 18 GemO). Die Anordnung hat keine Rechtswirkung nach außen. Der Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss - § 47 BauGB) wird vom Umlegungsausschuss gefaßt; eine Zuständigkeit des Gemeinderats ist hier nicht mehr gegeben.

² Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes erfolgt im Umlegungsbeschluss.

³ Der Umlegungsausschuss ist ein abschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Seine Zusammensetzung regelt sich nach § 40 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der VO der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO). Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern, sowie ggf. einem weiteren, voll stimmberechtigten Mitglied (vgl. 5).

⁴ Ergänzen "im Wege der Einigung" oder "durch Verhältniswahl" oder "durch Mehrheitswahl".

⁵ Ist der beratende Sachverständige Bediensteter einer Behörde, erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dieser.

⁶ Macht der Gemeinderat von der Möglichkeit keinen Gebrauch, ein weiteres Mitglied zu bestellen (vgl. 5), dann ist gemäß § 5 BauGB-DVO ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme im Umlegungsausschuss (beratender Sachverständiger) zu bestellen.